

Satzung der Stadt Geseke

über eine Veränderungssperre im Bereich Schorlemer Straße / Huchtweg

Der Rat der Stadt Geseke hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 in der z. Zt. gültigen Fassung und §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Erfassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I.S. 1548) am 11.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gebiet, für das eine Veränderungssperre beschlossen wird umfasst das Plangebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes E 47/6 – Schorlemer Str. / Huchtweg - der Stadt Geseke.

Der Planbereich beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Geseke, Flur 14 Flurstücke 511 und 1385.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre § 1 dürfen

1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken, baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-/zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung der Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Geseke.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, jedoch spätestens gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren.

Geseke, den 30.06.2016

gez. **Dr. Remco van der Velden**
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 30.06.2016

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 10.03.2016 öffentlich bekannt zu machen:

Der Rat der Stadt Geseke beschließt für den Bereich E 47/6 - Schorlemer Straße / Huchtweg der Stadt Geseke - den Erlass einer Veränderungssperre als Satzung.

Geseke, den 30.06.2016

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird bestätigt,

- dass der Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 10.03.2016 zum Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Schorlemer Straße / Huchtweg ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass der Wortlaut des Beschlusses zum Erlass einer Veränderungssperre mit dem Beschluss des Rates vom 10.03.2016 übereinstimmt.

Geseke, den 30.06.2016

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Anlage

Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes E 47/6 – Schorlemer Straße/Huchtweg -

